2/1/2021 deloitte

Link zur Onlineversion

Deloitte.

Deloitte Deutschland | Deloitte Pension Experts | März 2020



Deloitte DPEsche Fakten und Positionen zur bAV

März 2020

Sehr geehrter Herr Mustermann,

In unserem regelmäßig erscheinenden Newsletter informieren wir Sie über Aktuelles und praxisrelevante Themen aus der betrieblichen Altersversorgung.

Wir freuen uns, Ihnen die dritte Ausgabe unserer DPEsche zu präsentieren. Inhaltlich spannen wir auch in dieser DPEsche einen weiten thematischen Bogen. Zudem weisen wir Sie gerne auf unsere erste bAV-Veranstaltung der Deloitte Pension Experts hin, die wir nach aktueller Planung am 18. Juni 2020 durchführen werden.

Deloitte Pension Experts

Interdisziplinäre Leistungen und Fachbeiträge in der

Übersicht

Link zur Website

Wir freuen uns auf Ihr Feedback. dpe@deloitte.de

Deloitte bAV-Veranstaltung

Aufgrund der dynamischen Entwicklung rund um den Coronavirus/COVID-19 werden wir Ihnen kurz vor dem Veranstaltungstermin die finale Terminbestätigung zuschicken. Falls die Veranstaltung nicht vor Ort durchgeführt werden kann, bereiten wir einen Alternativtermin als Webcast vor.

Auf unserer Website erhalten Sie detaillierte Informationen zu Themen und Referenten.

Zur Veranstaltungswebsite

2/1/2021 deloitte

Themen

Der (Gesellschafter-)GmbH-Geschäftsführer in der betrieblichen Altersversorgung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung (BAV-Zusagen) gegenüber GmbH-Geschäftsführern sind im Fluss. Im Kern der Diskussion steht – unverändert – die Anwendbarkeit des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auf Geschäftsführer, die zugleich Gesellschafter der GmbH sind.

Lesen Sie mehr auf unserer Website

Contractual Trust Agreements in der bAV

Das CTA hat sich als Instrument zur (Aus-) Finanzierung von Pensionszusagen im Durchführungsweg der Direktzusage (bAV-Zusagen) etabliert. Aktuelle Entwicklungen in der Praxis betreffen unter anderem Fragen zur insolvenzrechtlichen Anfechtungsfestigkeit des CTA, zu für das Treugut geeigneten Vermögenswerten, zur Prüfung der Gleichwertigkeit bei einem Wechsel des Treuhänders sowie zur Abwicklung des CTA im Sicherungsfall.

Lesen Sie mehr auf unserer Website

Aktuelle arbeitsrechtliche Rechtsprechung zur bAV

- 1. Auslegung einer individuellen Zusage zur Anrechnung von Vordienstzeiten (BAG Urt. v. 19.11.2019, 3 AZR 332/18)
- 2. Ablösung von bAV-Zusagen: Fortentwicklung der Drei-Stufen-Theorie (BAG Urt. v. 19.3.2019, 3 AZR 201/17)
- 3. Verwirkung eines Anspruchs auf Neuberechnung der Betriebsrente (LAG Saarland Urt. v. 13.11.2019, 1 Sa 1/19)

Lesen Sie mehr auf unserer Website

BMF: Vermögensbindungsgebot bei Gruppenunterstützungskassen

Unterstützungskassen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit sein. Unter anderem ist hierfür erforderlich, dass die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für Zwecke der Kasse dauerhaft gesichert ist (sog. Vermögensbindungsgebot, § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c Körperschaftsteuergesetz). Bei einem Verstoß gegen das Vermögensbindungsgebot entfällt die Körperschaftsteuerfreiheit. Dies gilt auch für Gruppenunterstützungskassen.

Lesen Sie mehr auf unserer Website

2/1/2021 deloitte

ESG - Weitere Offenlegungspflichten und Benchmarks (nicht nur) für EbAVs

Ab dem 10. März 2021 gelten wesentliche Teile einer direkt wirkenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, speziell also für EbAVs. In Erwägungsgrund 14 der vorgenannten Verordnung wird als "Nachhaltigkeitsrisiko … ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte ….".

Lesen Sie mehr auf unserer Website

Modelle zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

Wie die Übertragung auf eine Rentnergesellschaft funktionieren kann und welche Einschränkungen und Risiken es zu beachten gilt.

Lesen Sie mehr auf unserer Website

Neugierig geworden? Dann schauen Sie sich die "DPEsche | Fakten und Positionen zur bAV" doch auf unserer Homepage an!

Mit freundlichen Grüßen, Deloitte Pension Experts

Stay connected













Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rosenheimer Platz 4 81669 München Deutschland

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("Deloitte") als Verantwortlicher i.S.d. EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), eine "private company limited by guarantee" (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Website | Abbestellen | Datenschutz